

die Inflationsausgleichsprämie

Aufgrund der stark angestiegenen Inflation hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ durch Einfügung einer Nr. 11c in § 3 des Einkommensteuergesetz die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber auf freiwilliger Basis ihren Arbeitnehmern eine ergänzende Leistung – steuer- und sozialversicherungsfrei – zukommen lassen können. Auf diese Art und Weise sollen die Arbeitgeber animiert werden, Ihre Arbeitnehmer bei der Bewältigung der durch die derzeit hohe Inflation gegebenen Widrigkeiten zu unterstützen.

Die Unterstützung kann prinzipiell sämtlichen Arbeitnehmern, d.h. bspw. auch geringfügig Beschäftigten / Minijobbern (ohne Beschränkung durch die sich auf derzeit monatlich 520,00 € belaufende Verdienstgrenze) im Zeitraum 26.10.2022–31.12.2024 zuteilwerden.

Besonderheiten sind allerdings für die Gruppe der Gesellschaftergeschäftsführer zu beachten. Die Zubilligung entsprechender Prämienzahlungen an Gesellschaftergeschäftsführer ist latent mit dem Risiko verbunden, als steuerlich schädliche „verdeckte Gewinnausschüttung“ angesehen zu werden. Um dieses Risiko wenigstens zu mindern, sollte die Zubilligung einer entsprechenden Inflationsausgleichsprämie an Gesellschaftergeschäftsführer durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung für das / ein kommendes Jahr (d.h. nicht für eine Auszahlung im laufenden Jahr) schriftlich dokumentiert und das entsprechende Beschlussprotokoll der Gesellschafterversammlung zu den Akten genommen werden. Möglich wäre bspw. eine Beschlussfassung ähnlich „die Gesellschafterversammlung gesteht in Ergänzung der diesbezüglich existenten dienstvertraglichen Regelungen dem Gesellschaftergeschäftsführer die Auszahlung steuerlich begünstigter Unterstützungsleistungen, die der Gesetzgeber in Anbetracht wirtschaftlich belastender Zeiten in § 3 Nr. 11 EStG geschaffen hat, in Höhe des jeweiligen Höchstbetrags zu. Die Auszahlung soll dabei stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Diese Regelung soll für Jahre ab [frühestens] 2023 gelten.“

Begünstigt sind entsprechende Unterstützungsleistungen von bis zu insgesamt maximal 3.000,00 € pro Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers. Es ist möglich, die Unterstützung in Teilbeträgen zu gewähren. Der Höchstbetrag von 3.000,00 € muss (bis zum 31.12.2024) nicht erreicht werden. Sich aus Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit ergebende Vorgaben sollten ebenso wie der übliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden, was insbesondere auch bei der Beschäftigung naher Angehöriger gilt.

Für die Begünstigung ist es erforderlich, dass die (Teil-) Zahlungen / Vorteilsgewährungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Umwandlung von Entgelten ist nicht zulässig und bewirkt demnach auch nicht die angestrebte Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. Insofern können nur ohnehin freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Zusatzleistungen durch eine Inflationsausgleichsprämie ersetzt werden.

Zum Umfang, in dem die freiwillige Zubilligung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG zu dokumentieren ist, bestehen zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Informationsschrift noch keine eindeutigen Vorgaben, die zur Erlangung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit einzuhalten sind. Gemeinhin wird eine analoge Handhabung zum 2020 / 2021 möglichen Coronabonus (gemäß § 3 Nr. 11a EStG) gesehen. Danach sollte auf der entsprechenden Vergütungsabrechnung bzw. beim betreffenden Zahlungsvorgang deutlich gemacht werden, dass die Prämiengewährung in Zusammenhang mit der Minderung der durch die hohe Preissteigerung beim Arbeitnehmer entstehenden Belastung steht; idealerweise sollte auch eine kurze Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum (in der Minderung der Inflationsauswirkungen liegenden) Zweck der freiwilligen Prämiengewährung getroffen werden und zu den Akten gelangen.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren an!

**Vereinbarung
zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zur Zahlung einer
Inflationsausgleichsprämie**

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Die Gewährung der Einmalzahlung in Höhe von Euro (maximal 3.000,00 Euro) aufgrund der stark gestiegenen Inflation erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die zusätzlichen Belastungen, die dem Arbeitnehmer aufgrund der gestiegenen Inflation entstehen, abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht (auch nach mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung) nicht. Diese Zahlung erfolgt aufgrund einer durch den Arbeitgeber jeweils gesondert zu treffenden Entscheidung. Eine Steuerbefreiung ist in § 3 Nr. 11c EStG begründet.

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Arbeitnehmer)